



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0318/2013		Datum:	11.06.2013
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az: 20.1 / Ka
Gremienweg:				
05.07.2013	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
24.06.2013	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
Betreff: Übertragung von Haushaltsermächtigungen - konsumtiver Haushalt 2012				

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 aufgelistete, nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigung des Haushaltsjahres 2012 in das folgende Haushaltsjahr 2013 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2012 eigenständig vorzunehmen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO geregelte Übertragbarkeit (vormalig in der Kameralistik: Bildung von Haushaltsausgaberesten) stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlusstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Konsumtiver Haushalt:

Für den konsumtiven Haushalt wurde im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 GemHVO in einer Ausnahmeregelung zur gesetzlichen Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk festgelegt, dass ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nicht übertragbar sind.

Folgende **Ausnahmen** wurden bei der Gestaltung des Haushaltsvermerks zugelassen:

- Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen mit korrespondierenden zweckgebundenen Erträgen / Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandsetzungsmaßnahmen (Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden) sind übertragbar.

Aus unterschiedlichen Gründen kam es im Haushaltsvollzug zu Verzögerungen (u.a. verspätetes Inkrafttreten der Haushaltssatzung). Die zu übertragenden Mittel werden für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen im Haushaltsjahr 2013 dringend benötigt und werden in der **Anlage 1** dargestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Liste Auszahlungsermächtigung konsumtiver Haushalt 2012